

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
vertreten durch den Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

- Auftraggeber -

und

.....
.....
.....

- Auftragnehmer -

schließen folgenden

Dienstleistungsvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistung:

Die Übernahme der Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes am Badestrand der Stadt Ostseebad Kühlungsborn von der Westmole am Bootshafen bis zum Strandaufgang 28, s. Anlage 1.

Hierbei liegen die folgenden Schwerpunkte im Bereich des Wasserrettungsdienstes:

- Überwachung des ausgewiesenen Strandbereiches, der Badezonen, der Wassersportfläche sowie der Seebrücke (Anlage 1)
- Kontrolle auf allgemein wirkende Gefahren (Hochwasser, Sturm)
- Setzen von Signalmitteln (Flaggen/Warnzeichen) zur Anzeige des Bewachungsstatus und der Badesituation
- sachgerechte räumliche Einschränkung des überwachten Bereiches bei Bedarf
- Hilfe bei Gefahr und Unglücksfällen, insbesondere:
 - die Rettung vor Ertrinken,
 - das Einleiten der Rettungskette,
 - die Erste Hilfe sowie weitere erforderliche Hilfeleistungen zur Sicherung des Bade- und Wassersportbetriebes im Strandbereich
 - Sanitätsdienst an den Rettungstürmen
- Sichtkontrolle sowie Funktionskontrolle der Ausstattungsmittel zur Rettung z.B. Boote, Defibrillatoren, Rettungsbretter

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Als Vertragsbestandteil gilt:

- das Merkblatt, Anlage 2
- das Angebot des Auftragnehmers, Anlage 3.

- (2) Soweit dieser Dienstleistungsvertrag, seine Anlagen und die Vergabeunterlagen keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der VOL/B.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027, jeweils in dem Zeitraum vom 01. Mai bis zum 03. Oktober eines jeden Jahres (Saisonzeitraum).
- (2) Die Vertragsdauer verlängert sich einmalig um weitere 2 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsablauf dem schriftlich widerspricht. Eine außerordentliche Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Art und Umfang der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes ehrenamtliches Personal (Einsatzkräfte) zur Sicherstellung des Wasserrettungsdienstes. Es sind 7 Rettungstürme vorhanden, davon sind:
- 3 Rettungstürme in der Nebensaison vom 01.05. bis zum 15.05. sowie vom 16.09. bis zum 03.10. eines jeden Jahres mit 7 Einsatzkräften zuzüglich 1 Bootsführer zu besetzen
 - 8 Türme in der Zeit vom 16.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres mit 18 Einsatzkräften zuzüglich 2 Bootsführern zu besetzen. Die Dienstzeit ist täglich von 09:30 Uhr bis 18:30 Uhr und soll 8 Stunden/Tag nicht überschreiten. Eine rechnerische Vollbesetzung ist wegen des ehrenamtlichen Dienstes nicht geschuldet. Die Beauftragung der Einsatzkräfte erfolgt durch den Auftragnehmer, die Organisation vor Ort erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt die entstehenden Fahrkosten der Einsatzkräfte vom Wohnort nach Kühlungsborn lt. Fahrkostennachweis der öffentlichen Verkehrsmittel oder als Pauschalbetrag bei Eigenanreise (direkter Weg) sowie eine Verpflegungsaufwandpauschale in Höhe von 30,00 Euro/Tag/Einsatzkraft.
- (3) Den Einsatzkräften wird eine Unterkunft auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer haftet für mutwillig herbeigeführte Schäden, die von ihm oder seinen Einsatzkräften ausgehen und im Zusammenhang mit der Nutzung des Nutzungsgegenstandes stehen. Für die laufende Instandhaltung der Ausstattung ist der Auftraggeber zuständig.
- (4) Der Auftraggeber stellt die Grundausrüstung, hierzu zählen unter anderem: Rettungstürme, Rettungsboote, Rettungsbretter, Funkgeräte, Sanitätsmaterialien.

§ 5

Vergütung

- (1) Die Vergütung für die in § 1 genannte Tätigkeit beträgt jährlich netto EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 % = EUR gleich brutto **EUR**
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer auf Grundlage der VOL/B und ist nach Abschluss der Saison an den Auftraggeber zu stellen.
- (3) Einsatznachweise sind mit der Rechnung einzureichen.

§ 6

Weisungsrecht

- (1) Die Einsatzkräfte unterliegen im Ostseebad Kühlungsborn, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der übernommenen Tätigkeiten hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes der Weisung des Auftraggebers.
- (2) Die Einsatzkräfte im Wasserrettungsdienst sind gegenüber den Badenden und Wassersporttreibenden nicht weisungsberechtigt.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wichtige Gründe sind z.B.: wenn
 1. der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen grob zuwiderhandelt und diese trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 2. bei Unterschreitung von 75 % der durch den Auftragnehmer gestellten Einsatzkräfte in der Saison,
 3. der Auftragnehmer in Insolvenz fällt.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Änderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.
- (2) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Nichtige wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien entsprechende gesetzlich zulässige ersetzt.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Ostseebad Kühlungsborn, den

Ostseebad Kühlungsborn, den

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister
Auftraggeber

Dirk Lahser
Stadtrat
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer